

## Informationen zur Wahl zum 20. Deutschen Bundestag am 26. September 2021

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

Wahlberechtigte Personen werden dort in das Wählerverzeichnis eingetragen, wo am 15. August 2021 der Ort der Hauptwohnung war.

Alle Veränderungen der Hauptwohnung, die sich nach dem 15. August 2021 ergeben haben, führen **nicht** automatisch zu Änderungen oder Anpassungen der Wählerverzeichnisse.

Personen, die sich melderechtlich nach dem 15. August 2021 neu für eine Hauptwohnung in der Gemeinde Weimar (Lahn) angemeldet haben, werden nur auf schriftlichen Antrag in das Wählerverzeichnis des Wohnorts in der Gemeinde Weimar (Lahn) aufgenommen. **Dies gilt auch dann, wenn ein Zuzugsdatum vor dem 15. August 2021 angegeben wurde!**

**Dieser Antrag kann nur noch bis zum 5. September 2021 gestellt werden!**

Wahlberechtigte Personen, die nach dem 15. August 2021 aus der Gemeinde weggezogen sind, werden am neuen Wohnort nur auf Antrag in das dortige Wählerverzeichnis aufgenommen. Auch hierfür gilt die vorstehende Antragsfrist bis zum 5. September 2021.

Wenn Sie wahlberechtigt sind und wählen möchten, können Sie an dem Wohnort, an dem Sie am 15. August 2021 mit Hauptwohnung gemeldet waren, Briefwahlunterlagen beantragen. Dies wird grundsätzlich, sofern Sie keinen Antrag auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis gestellt haben, der frühere Wohnort sein!

Personen, die wählen möchten, aber keine schriftliche Wahlbenachrichtigung erhalten haben, sollten **bis spätestens 10. September 2021**, mit der Kommune, bei der am 15. August 2021 die Hauptwohnung gemeldet war, klären, dass sie dort im Wählerverzeichnis eingetragen sind. Dann kann gegebenenfalls auch zeitgleich ein Briefwahlantrag veranlasst werden.

Der Gemeindevorstand  
der Gemeinde Weimar (Lahn)  
Wahlamt

Weimar (Lahn), August 2021

Tel.: 06421/9740-0  
Mail: [info@weimar-lahn.info](mailto:info@weimar-lahn.info)